-			
Name:	•		

KV-Nr.: 1240

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 9 Blatt und ist vollständig durchnummeriert.

Der Aufgabentext ist zu Beginn auf Vollständigkeit zu überprüfen.

Der Name ist in das dafür vorgesehene Feld einzutragen.

Polizeipräsidium Münster PI / PW Gutenbergstraße Gutenbergstraße 17
48145 Münster

Aktenzeichen 41400-13200-14/1	13		
Sammelaktenzeichen		Falinu	wwet
Sachbearbeitung durch (Name, A Heynkes, POK	Amtsbezeichnun	g)	
Sachbearbeitung Telefon 0251 / 275-0	-2635		-2637

Stratatizetg	e mm	ratvert	IdCIIU	gem			•	
				nahme durch (Name, Amis)				
30.08.2014, 19:30 Uhr Heynkes, POK, PW Gutenbergstraße					aise			
Straflat(en)/Verletzte Ber	ctimm: Inclo	<u> </u>						Versuch
Raub/Beleidig		A1)					•	versucar
Tatzeit am/Tatzeitraum v	on (Dalum,	, Uhrzeit)		Woche	nlag	Tatzeitraum bis (Oa	tum, Uhrzeit)	
30.08.2014, 1	16:25 L	Jhr	-	San	nstag		·	
Tatort (Ort, Gemeinde, K								
	<u>er, Har</u>	mmer St	raße 3	04, AG Münste	er	<del> </del>		
Tatorilichkeit Fußballstadio	n/Dark	eniotz						
Ergänzende Beschreibur			keit					·
	····	· · · · · · ·						
Begehungsweise (stichw	vortartige Sc	childerung)		<del></del>		···· - ·· · · · · · · · · · · · · · · ·		
Beweismitte	]							
Maßnahmen						durchführende/ersuchte	Dienststelle	
Proben				Sonstige Probe(n)				
PIODEII				Soustide Liopafti)			•	
Asservate								Asservatennummer
Seweismittel (auch Spur								
Angaben des	Gesci	nadigten		····				
Erlangtes Gut Fan-Schal								
Schadenssumme erlang	tes Gut €	Sachse	chaden €					
20,00 €	,							
Gesamtschaden €								
20,00 €								
			_					
Tatverdächti	ig ist		L	.fd. Nr. 001				
Name							Akademische Grade/Titel	
Paulsen Geburtsname				-11-11	Vomam	e/n\	<u> </u>	
Paulsen					Dani	. 1 .		
Sonstige Namen (FR = Früherer-, GS = Geschiedenen-, VW = Verwitweten, GN = Genannt-, KN = Künstler-, ON = Ordens-, SP = Spitz-, SN = nicht zugeordneter Name)								
Geschlecht								
	männlich 10.05.1989 Münster / Deutschland							
Familienstand Ausgeübter Beruf Staatsangehörigkeit(en) deutsch								
Anschrift   Cedison								
Iltisweg 2, 48	157 M	lünster						
Telefonische (z.B. privat, geschäftlich, mobil) und sonstige (z.B. per E-Meil) Erreichbarkeit								
0177/49294105 (mobil)								
O l. 7 .!!	! 4		4:- 4					
	er ist g	lieicuzei	tig An	zeigenerstatt	er		Akademische Grade/Titel	
Name Kurz						•	Axademische Grade/Titel	
Geburtsname		<del>- · · · - · - · - · - · · - · · - · · - ·</del>			Vornam	e(n)		
Kurz					Heik	(O		
Sonstige Namen (FR = I	Früherer-, G	3\$ = Geschlede	лел-, VW =	Verwitweten, GN = Genar	nnt-, KN = K	ünstler-, ON = Ordens-, SP	= Spitz-, SN = nicht zugeordnet	ler Name)
	<del>,</del>		0-1	41 I				
Geschlecht männlich	Geburtsda 1.4. O 1	1.1985		t/-kreis/-staat brück / Deutsc	hland			
Familienstand		usgeübter Beru		DIGGET Deutst		ngehörigkeit(en)		
ledig Schweißer			deutsch					

ledig Anschrift

Amselweg 21, 49088 Osnabrück
Telefonische (z.B. privat, geschäftlich, mobil) und sonstige (z.B. per E-Mail) Erreichbarkeit
0179/83715937 (mobil)

# Strafanzeige - Fortsetzung

# Sachverhalt:

Am 30.08.2014 waren die Beamten PK Ohrmann, PK'in Filip, PK Meinert und der Unterzeichner im Rahmen des Fußballspiels "SC Preußen Münster - VfL Osnabrück" im Bereich des Preußen-Stadions an der Hammer Straße in Münster im Einsatz.

Während des Spiels, das aufgrund der Rivalität zwischen den beiden Vereinen als "Risikospiel" galt, kam es - wie zu erwarten - zu erheblichen Provokationen zwischen den gegnerischen Fan-Lagern, insbesondere in Form von Schmähgesängen und Beschimpfungen. Zudem wurde in erheblichem Umfang Pyrotechnik eingesetzt. Nach dem Ende des Spiels erhielten die o.g. Beamten die Einsatzanweisung, andere Polizeikräfte im Bereich des Stadion-Parkplatzes zu unterstützen, um Auseinandersetzungen zwischen den Fans zu verhindern.

Vor Ort konnten die o.g. Beamten erkennen, dass am Rand des Parkplatzes eine Gruppe von fünf Personen, augenscheinlich Fans des SC Preußen Münster, in der Nähe eines am Boden liegenden, brennenden Objekts stand. Einige Meter entfernt stand eine Person, die aufgrund ihrer Bekleidung als Anhänger des VfL Osnabrück erkennbar war und die o.g. Beamten heranwinkte.

Die o.g. Beamten begaben sich daher zu der vorgenannten Person. Es handelte sich dabei um Herrn Heiko Kurz.

Dieser gab nach erfolgter Zeugenbelehrung an, dass er sich das Spiel angeschaut habe und auf dem Rückweg zu seinem auf dem Parkplatz abgestellten Auto gewesen sei. Um seine Schultern habe er einen sog. "Anti-Schal" getragen. Auf diesem hätten in den Vereinsfarben des VfL Osnabrück die Worte "Scheiß Preußen Münster" gestanden. Vergleichbare Schals seien bei den Fans beider Mannschaften – wie der Unterzeichner aus eigener Kenntnis bestätigen kann – durchaus verbreitet. Auf seinem Weg sei er an einer Gruppe Preußen-Fans vorbeigekommen, die offenbar ebenfalls auf dem Heimweg gewesen seien. Plötzlich habe sich aus dieser Gruppe eine Person gelöst und sei zu ihm gelaufen. Die Person habe ihm vermeintlich freundschaftlich den Arm um die Schulter gelegt und sinngemäß gesagt: "Wir wollen doch alle keinen Ärger haben; wenn du keine auf die Fresse haben möchtest, trennst Du Dich jetzt von Deinem Schal." Dann habe er den Schal von der Schulter des Geschädigten genommen. Der Geschädigte habe dies geschehen lassen, da er Angst vor Ärger gehabt habe und eine Gegenwehr aufgrund der körperlichen Überlegenheit des anderen aus seiner Sicht zwecklos gewesen sei. Anschließend habe der Angreifer von dem Geschädigten abgelassen und sei zurück zu seiner Gruppe gegangen, wo er den Schal angezündet habe.

Die Beamten PK Ohrmann und PK Meinert begaben sich daraufhin zu der Gruppe der Preußen-Fans. Als sie sich der Gruppe näherten, hörten sie eine der Personen zu den anderen sagen, "verdammt, da kommen zwei Bullen". Als die Beamten die Personengruppe erreichten, stellten sie fest, dass es sich bei dem brennenden Objekt um den beschriebenen "Anti-Schal" handelte. Die Beamten nahmen daraufhin die Personalien der umstehenden Personen auf. Die Person, die die Beamten als "Bullen" bezeichnet hatte, wies sich aus als

Daniel Paulsen, \*10.05.1989, wohnhaft Iltisweg 2, 48157 Münster.

Aktenzeichen 41400-13200-14/13

Der Vorgenannte wurde von dem Geschädigten als diejenige Person identifiziert, die ihm den Schal abgenommen und angezündet hatte.

Der Beschuldigte Paulsen machte nach Belehrung über seine Rechte als Beschuldigter keine Ängaben.

Der Geschädigte Kurz stellte Strafantrag wegen aller in Betracht kommenden Delikte.

Die Beamten PK Ohrmann und PK Meinert stellten jeweils Strafantrag gegen den Beschuldigten wegen Beleidigung.

Münster, 30.08.2014

Heynkes, POK

Ω
8
Ŋ
5
<b>&gt;</b>
=
ð
ā
5
e
2
-
9
Ε.
5
5
ē
£
Д
8
3
₩
a.

Polizeipräsidium Münster
Dir K/KI 1/KK 11
Friesenring 43
48147 Münster

Aktenzeichen 41400-13200-14	/13		
Sammelaktenzeichen		Falinun	nmer
Sachbearbeitung durch (Name		)	
Heinemann, KH	IK .		
Sachbearbeitung Telefon	Nebenstelle		Fax
0251 / 275-0	-3135		-3137

Beschuldigtenvernehmung Erwachsener					
Mir wurde eröffnet, welche Tat(en) mir zur Last gelegt wird/werden.					
Stichwortsrtige, konkrete Angaben zum eröffneten Tatvorwurf					
Raub/Beleidigung					
		Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache			
		r dieser Vernehmung einen von mir zu wählen-			
den Verteidiger zu befragen und dass ich :	zu meiner Entlastung einzelne Beweiserheb.	ingen beantragen und unter den Voraussetzun-			
		§ 141 Abs. 1 und 3 StPO beanspruchen kann.			
		urtsnamen, nach Ort und Tag der Geburt, nach			
		keit die Pflicht zur vollständigen und richtigen			
	dleser Pflicht nach § 111 Ordnungswidrigkeit	engeseiz mit Gerabaise bearont ist.			
<u></u>	Für die Richtigkeit der Übersetzung (falls	1			
lch habe die Belehrung verstanden.	erforderlich):	Belehrung erfolgt durch:			
Datum, Uhrzeit der Belehrung					
26.09/2014, /16:00 Uhr					
I Took how		<i> </i>			
Unterschrift der/des Beschuldigten	Ligare chait Dalmar charlin	Unterschrift der Beamtin/des Beamten			
Onterswill defines besoninglight	Unterschrift Dolmetscher(in)	eurersequit des possititis notes possititati			
Name		Akademische Grade/Titel			
Paulsen					
Geburtsname	Vomame(n)				
i Paulsen	Daniel				
Sonstige Namen (FR = Früherer-, GS = Geschiedenen-, VW	= Vervitweten, GN = Genanni-, KN = Künstler-, ON = Ordens-,	SP = Spitz-, SN = nicht zugeordneter Name)			
Geschiecht Geburtsdalum Geburts	ort/-kreis/-staat	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·			
männlich   10.05.1989   Mün	ster / Deutschland				
Familienstand   Ausgeübter Beruf   Staatsangehörigkeit(en)					
ledig Aushilfsfahrer deutsch					
Meldeanschrift					
Iltisweg 2, 48157 Münster					
Telefonische (z.B. prival, geschäftlich, mobil) und sonstige (z.B. per E-Mail) Erreichbarkeit					
0177/49294105 (mobil)					
Beide Elternteile/Personensorgeberechtigte(r), Vormund, Betreuer(in) - soweit Angaben erforderlich - mit Anschrift und Erreichbarkeiten					
·					
Ausweisdaten (Art, Nummer, Ausstellungsdatum, Ausstellungsbehörde)					
BPA 5612739945, 12.09.2013, Stadt Münster					
Arbeitgeber (bei Angehörigen des öffentlichen Dienstes auch Anschrift der Dienststelle)					
	Paracient der Dianaciena)				
Fa. Haverkamp, Münster					
Einkommensverhältnisse a) zur Zeit der Tat b) gegenwärtig erwerbstos/arbeitslos seit:					
ca. 1.100 Euro/Monat netto					
Name(n), Vorname(n) der Ehegattin/des Ehegatten, der Lebenspartnerin/des Lebenspartners nach dem LPartG (auch Geburtsname), Wohnung bei abweichenden Wohnungen, Beruf					
entfällt					
Kinder (Anzahl und After)					
keine					
Schule (bei Studierenden auch Anschrift der Hochschule)					
Hauptschulabschluss und Ausbildung in Münster					
Familienverhältnisse (Anzahl der Geschwister/Alter, Eltern geschieden)					
1 Bruder, 1 Schwester					
bei Ausländern: Aufenthaltsgenehmigung/Duldung, Ausstallungsbehörde/-datum					
Noch zur Person (u.a. frühere Ermittlungsersuchen, Vorstrafen nach eigenen Angaben)					

Bereits zu Beginn meiner Vernehmung ist mir eröffnet worden, welche Tat(en) mir zur Last gelegt wird/werden, und ich bin umfassend belehrt worden. In Kenntnis meiner Rechte habe ich mich wie folgt entschieden:

Ich will mich zur Sache äußern.

nach eigenen Angaben: eine Vorstrafe wegen Körperverletzung

Polizeipräsidium Münster
Dir K/KI 1/KK 11
Friesenring 43
48147 Münster

Aktenzeichen 41400-13200-14/	13		
Sammelaktenzeichen		Failnu	mmer
Sachbearbeilung durch (Name, Heinemann, KHI		9)	
Sachbearbeilung Telefon 0251 / 275-0	-3135		Fex -3137

# Fortsetzung der Beschuldigtenvernehmung

Name, Vorname, Geburtsdatum	
Paulsen, Daniel, *10.05.1989	
Fortsetzung der Vernehmung (Datum, Uhrzeit)	Ort der Vernehmung
26.09.2014, 16:10 Uhr	Münster

#### Zur Sache:

"Die Vorwürfe, die mir hier gemacht werden, sind im Prinzip richtig.

Das Spiel gegen Osnabrück ist nicht so gelaufen, wie ich mir das vorgestellt hatte. Außerdem haben uns die Fans von Osnabrück ständig provoziert. Zugegeben, ich mache das ja selbst auch ganz gerne und irgendwie gehört das für uns auch dazu, aber nach dem Spiel war ich trotzdem ziemlich sauer.

Als ich dann auf dem Parkplatz diesen Typen mit seinem Anti-Preußen-Schal gesehen habe, der offenbar gerade auf dem Weg zu seinem Auto war, da war für mich das Maß voll. Natürlich gibt es viele Leute, die diese Art von Schals haben, aber der Typ hätte halt nicht in unsere Nähe kommen sollen. Ich bin also zu ihm hin und wollte ihm den Schal abnehmen. Wie erwartet hat er sich sofort einschüchtern lassen und sich überhaupt nicht gewehrt. Ein typischer Osnabrück-Fan halt.

Jedenfalls bin ich dann zurück zu meinen Kumpels und hab' den Schal angezündet. Wir haben uns noch ein bisschen darüber lustig gemacht, wie der Typ geguckt hat. Dann sind da plötzlich ein paar Polizisten aufgetaucht."

#### Auf Nachfrage:

"Den Schal wollte ich natürlich nicht behalten! Was soll ich denn damit! Ich wollte den Schal verbrennen und so den Typen ärgern."

#### Auf Nachfrage:

"Nein, ich bin weder Mitglied der Preußen-Mannschaft noch Vereinsmitglied von Preußen Münster."

### Auf Nachfrage:

"Es stimmt schon, dass ich zu meinen Kumpels gesagt habe, dass da zwei Bullen kommen. Natürlich meinte ich damit auch die Polizisten. Aber wo ist denn da das Problem. Das sagt doch inzwischen jeder. Dass die mich deswegen angezeigt haben, ist doch reine Schikane. Ich wollte auf jeden Fall niemanden beleidigen."

Beschuldigtenvernehmung Seite 2 von 3

Aktenzeichen Paulsen, Daniel, \*10.05.1989 41400-13200-14/13

Mehr habe ich zu der ganzen Sache nicht zu sagen. Ich hoffe, dass deswegen jetzt nicht so viel Wind gemacht wird."

Ende der Beschuldigtenvernehmung (Datum, Uhrzeit) 26.09.2014, 17:00 Uhr

Geschlossen:

(sofern erforderlich)

Für die Richtigkeit der Übersetzung Selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben

Heinemann, KHK

Unterschrift Dolmetscher(in)

Hinweis des LJPA: Das Verfahren ist durch Verfügung vom 06.10.2014 vom Polizeipräsidium Münster an die Staatsanwaltschaft Münster übersandt worden und dort am 08.10.2014 eingegangen. Das Verfahren wird bei der Staatsanwaltschaft Münster unter dem Aktenzeichenen 119 Js 493/14 geführt. Der Beschuldigte Paulsen hat Rechtsanwalt Gruber aus Münster ordnungsgemäß als Wahlverteidiger beauftragt.

An das Amtsgericht - Schöffengericht -Münster

# **Anklageschrift**

Daniel Paulsen, geb. am 10.05.1989 in Münster, wohnhaft Iltisweg 2, 48157 Münster ledig, deutsch, Aushilfsfahrer,

Verteidiger: Rechtsanwalt Gruber aus Münster

wird angeklagt,

am 30.08.2014 in Münster

durch zwei selbstständige Handlungen

- a) unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht weggenommen zu haben, sich die Sache zuzueignen,
- b) andere Personen beleidigt zu haben.

# Dem Angeschuldigten wird Folgendes zur Last gelegt:

Am Tattag fand in Münster ein Fußballspiel zwischen der dortigen Heimmannschaft und der Mannschaft des VfL Osnabrück statt, das der Angeschuldigte mit weiteren Fans des Fußballclubs SC Preußen Münster besuchte. Nach dem Ende des Spiels ging der Angeklagte in einer 5 Personen umfassenden Gruppe von Preußen-Fans zum Parkplatz des Stadions. Gegen 16.25 Uhr kam der Geschädigte Kurz, der dem VfL Osnabrück nahe stand, an dieser Gruppe vorbei, um ebenfalls zu seinem auf dem Parkplatz abgestellten Auto zu gehen. Über seine Schultern hatte er einen sog. "Anti-Schal" mit der Aufschrift "Scheiß Preußen Münster" gelegt.

Daraufhin lief der Angeschuldigte zu dem Geschädigten, um diesem den Schal abzunehmen. Als er ihn erreicht hatte, legte er vermeintlich freundschaftlich seinen Arm um die Schulter des Geschädigten und sagte sinngemäß: wir wollen doch alle keinen Ärger haben; wenn du keine auf die Fresse haben möchtest, dann trennst Du Dich jetzt von Deinem Schal. Der Angeschuldigte wollte die durch seine Äußerung erzielte Einschüchterung dazu nutzen, dem Geschädigten den Schal abzunehmen, um diesen zu vernichten. Der Angeschuldigte nahm den Schal von den Schultern des Geschädigten, der dies - wie vom Angeklagten erwartet - aus Angst vor Ärger geschehen ließ, zumal er eine Gegenwehr aufgrund der körperlichen Überlegenheit des Angeschuldigten für zwecklos hielt.

Im Anschluss ließ der Angeschuldigte von dem Geschädigten ab und ging zurück zu seiner Gruppe, wo er den Schal verbrannte.

Als sich die Polizeibeamten PK Meinert und PK Ohrmann kurz darauf der Gruppe der Preußen-Fans näherten, um die Identität der Personen festzustellen, äußerte der Angeschuldigte gegenüber seinen Begleitern: "Verdammt, da kommen zwei Bullen."

Verbrechen und Vergehen nach §§ 185, 194, 249 Abs. 1, 53 StGB.

Die Beamten Meinert und Ohrmann haben am 30.08.2014 wegen der Beleidigung jeweils rechtzeitig Strafantrag gestellt.

# Beweismittel:

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der ordnungsgemäß aufgeführten Beweismittel wird abgesehen.

## Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen:

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck des wesentlichen Ergebnisses der Ermittlungen wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

Es wird beantragt,

das Hauptverfahren vor dem Amtsgericht - Schöffengericht - Münster zu eröffnen.

Kruse

Staatsanwalt

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der Begleitverfügung zur Anklageschrift vom 24.10.2014 wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass die Anklageschrift, die am 30.10.2014 bei Gericht eingegangen ist und dort unter dem Az. 21 Ls. - 119 Js 493/14 (592/14) geführt wird, dem Angeschuldigten sowie dessen Verteidiger jeweils am 13.11.2014 ordnungsgemäß zugestellt und gemäß § 201 I 1 StPO eine Stellungnahmefrist von zwei Wochen ab Zustellung, also bis zum 27.11.2014, eingeräumt worden ist. Binnen dieser Frist ging keine Stellungnahme ein.

# Vermerk für die Bearbeitung

Die Entscheidung des Gerichts bezüglich des Angeschuldigten **Daniel Paulsen** ist vorzuschlagen. Zeitpunkt der Entscheidung ist der

### 02.12.2014.

Sollten weitere Ermittlungen für erforderlich gehalten werden, so ist davon auszugehen, dass diese durchgeführt worden sind und keine neuen Gesichtspunkte ergeben haben.

Die gerichtliche Entscheidung braucht nicht formuliert zu werden. Im Falle der Eröffnung des Hauptverfahrens genügt die Angabe, aufgrund welcher Vorschriften und wegen welcher Straftaten eröffnet werden soll. Im Falle einer Nichteröffnung oder Einstellung genügt der zusammenfassende Vorschlag, warum und aufgrund welcher Vorschriften das Verfahren nicht eröffnet oder eingestellt werden soll.

Straftatbestände außerhalb des StGB und Ordnungswidrigkeiten sind nicht zu prüfen.

Es ist davon auszugehen, dass

- die Formalien (z.B. Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten) in Ordnung sind, soweit sich nicht aus dem Sachverhalt etwas anderes ergibt;
- Zeugen, deren Angaben nur in einem Vermerk oder Bericht festgehalten worden sind, später vernommen worden sind und den Inhalt des Vermerks bzw. Berichts bestätigt haben;
- der Bundeszentralregisterauszug des Angeschuldigten vom 15.10.2014 eine Eintragung aufweist:

Rechtskräftiges Urteil des Amtsgerichts Münster vom 05.08.2013: Geldstrafe (30 Tagessätze zu je 30 €) wegen Körperverletzung;

 die örtliche Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft Münster und des Amtsgerichts Münster gegeben ist.

Münster verfügt über ein Amts- und ein Landgericht und liegt im Bezirk des Oberlandesgerichts Hamm.

# Prüfervermerk zur Vortragsakte KV-Nr. 1240

Dem Vortrag liegt das Verfahren der StA Duisburg - 128 Js 15/13 - zugrunde. Dieser Vermerk erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er soll lediglich auf die Probleme hinweisen, die das Prüfungsamt veranlasst haben, die Aufgabe als Aktenvortrag auszugeben.

- A. Gutachten: Gemäß §§ 199 ff. StPO ist über den aus der Anklageschrift ersichtlichen Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens gegen den Angeschuldigten (A) zu entscheiden. Das Gericht beschließt die Eröffnung des Hauptverfahrens, wenn nach dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens der Angeschuldigte einer Straftat hinreichend verdächtig ist, § 203 StPO. Hinreichender Tatverdacht i.S.d. §§ 170 Abs. 1, 203 StPO ist anzunehmen, wenn bei vorläufiger Tatbewertung auf der Grundlage des gesamten Akteninhalts eine Verurteilung mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist (Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 57. Aufl. 2014, § 170 Rn. 1 m.w.N.).
- I. Raub gemäß § 249 Abs. 1 StGB: A könnte sich eines Raubes gemäß § 249 Abs. 1 StGB hinreichend verdächtig gemacht haben, indem er dem Zeugen Kurz (K) dessen Schal unter Ankündigung von Schlägen abnahm. Die Tat dürfte A aufgrund seiner Einlassung und der Angaben des K nachzuweisen sein.
- 1. Objektiver Tatbestand: A müsste den Schal des K, also eine fremde bewegliche Sache, weggenommen haben. Eine Wegnahme i.S.d. § 249 Abs. 1 StGB setzt den Bruch fremden und die Begründung neuen, nicht notwendigerweise tätereigenen Gewahrsams voraus. Fraglich ist, ob die vorliegende Tathandlung eine Wegnahme i.S.d. § 249 Abs. 1 StGB oder eine Erpressungshandlung i.S.d. §§ 253, 255 StGB darstellt. Der BGH stellt zur Abgrenzung auf das äußere Erscheinungsbild des vermögensschädigenden Verhaltens ab. Gibt das Opfer die Sache heraus, soll eine Erpressung vorliegen; nimmt der Täter sie, soll ein Raub gegeben sein (st.Rspr., vgl. BGH, NJW 1955, 877; 1960, 1729). Danach dürfte hier von einem Raub auszugehen sein, da A den Schal des K selbst an sich genommen hat. Setzt man mit der h.M. in der Literatur für die Erpressung eine willensgesteuerte Vermögensverfügung in Form einer willentlichen Gewahrsamsübertragung geprägt von der Vorstellung der Notwendigkeit eines eigenen Mitwirkungsakts voraus (vgl. Fischer, StGB, 61. Aufl. 2014, § 253 Rn. 10, § 255 Rn. 5), dürfte ebenfalls ein Raub anzunehmen sein. Angesichts der von K geschilderten Aussichtslosigkeit einer Gegenwehr dürfte er seine Mitwirkung nicht als notwendig für den Gewahrsamsverlust angesehen haben.

Indem A gegenüber K vor der Wegnahme geäußert hat, dass dieser doch sicher "keine auf die Fresse" haben wolle, hat A mit einer gegenwärtigen Gefahr für den Leib des K gedroht.

- 2. Subjektiver Tatbestand: A dürfte vorsätzlich, jedoch ohne Zueignungsabsicht gehandelt haben. Zueignungsabsicht setzt den (zumindest bedingten) Vorsatz voraus, die Sache dem Eigentümer dauerhaft zu enteignen, sowie die Absicht, die Sache sich oder einem Dritten zumindest vorübergehend anzueignen (Fischer, a.a.O., § 242 Rn. 32 ff., 41). Nach der Vereinigungstheorie erfordert eine Zueignung, dass die Sache selbst oder der in ihr verkörperte Wert dem Vermögen des Eigentümers dauerhaft entzogen und dem des Nichtberechtigten zumindest vorübergehend einverleibt wird (Fischer, a.a.O., § 242 Rn. 35 m.w.N.). Der Täter muss die fremde Sache demnach unter Ausschließung des Eigentümers oder des bisherigen Gewahrsamsinhabers körperlich oder wirtschaftlich für sich oder einen Dritten haben wollen, um die Sache so der Substanz oder dem Sachwert nach seinem eigenen Vermögen oder dem Vermögen eines Dritten einzuverleiben oder zuzuführen. Die Zueignungsabsicht fehlt daher, wenn der Täter die Sache nur wegwerfen, zerstören oder sonst beseitigen will (Fischer, a.a.O., § 242 Rn. 36 m.w.N.). Ebenso dürfte die Zueignungsabsicht ausscheiden, wenn der Täter die Sache dem Berechtigten nur entzieht oder diesem lediglich wegnimmt, um den Berechtigten zu ärgern (Fischer, a.a.O., m.w.N.). Der auf Hass oder Rachegefühlen beruhende Schädigungswille gegen ein Opfer dürfte beim Täter ebenfalls noch keine Zueignungsabsicht begründen (BGH, NJW 1985, 812; OLG Frankfurt am Main, StV 1984, 248; BayObLG, NJW 1992, 2040; OLG Köln, NJW 1997, 2611). Folglich dürfte A eines Raubes nicht hinreichend verdächtig sein.
- II. Räuberische Erpressung gemäß §§ 253, 255 StGB: A dürfte sich auch keiner räuberischen Erpressung gemäß §§ 253, 255 StGB hinreichend verdächtig gemacht haben. Zwar liegt nach der Rechtsprechung in jedem Raub auch eine räuberische Erpressung (vgl. Fischer, a.a.O., § 253 Rn. 10 m.w.N.); eine Wegnahme i.S.d. § 249 StGB schließt demnach nicht die Annahme einer (Wegnahme-) Duldung i.S.v. § 255 StGB aus. Eine räuberische Erpressung dürfte jedoch mangels Bereicherungsabsicht des A ausscheiden, da A den Schal an sich genommen hat, um diesen zu vernichten. Eine wirtschaftliche Besserstellung war nicht gewollt (vgl. Fischer, a.a.O., § 253 Rn. 18a m.w.N.). Nach überwiegender Ansicht in der Literatur dürfte eine räuberische Erpressung bei Vorliegen einer Wegnahme i.S.d. § 249 StGB schon mangels Vorliegens der erforderlichen bewussten Vermögensverfügung des Opfers ausscheiden.

III. Nötigung gemäß § 240 Abs. 1 StGB: Es dürfte jedoch ein hinreichender Tatverdacht für eine Nötigung des K durch A gemäß § 240 Abs. 1 StGB bestehen.

A drohte K damit, dass dieser etwas "auf die Fresse" bekomme. Er wollte so erzwingen, dass K die Wegnahme des Schals duldet.

Die Tat dürfte rechtswidrig i.S.d. § 240 Abs. 2 StGB sein. Sowohl der Nötigungszweck, nämlich die Wegnahme des Schals, als auch das Nötigungsmittel, nämlich die Androhung von Schlägen, dürften verwerflich sein. Die Tat

dürfte auch nicht gemäß § 32 StGB durch Notwehr gerechtfertigt sein. Zwar waren dem von K getragenen Anti-Preußen-Schal abwertende Äußerungen gegenüber dem Verein und der Mannschaft von Preußen Münster zu entnehmen. Derartige Äußerungen dürften allerdings sozialadäquat sein (so LG Potsdam, Urt. v. 23.03.2009, Az. 27 Ns 114/07, BeckRS 2009, 29366). Es dürfte allgemein bekannt sein und wurde überdies von dem Polizeibeamten Heynkes bestätigt, dass in den Auseinandersetzungen zwischen Fußballfans rivalisierender Mannschaften durchaus ein rauer Ton gepflegt wird und die Bezeichnung einer anderen Mannschaft mit dem abwertenden Zusatz "Scheiß" durchaus häufig geübt wird. Dies war auch A bekannt, der sich - wie er selbst zugibt - gerne dadurch hervortut, gegnerische Fußballfans zu provozieren.

Im Übrigen ist A weder Mitglied der Mannschaft, noch Vereinsmitglied von Preußen Münster, sodass sich die von dem Schal ausgehende Abwertung nicht - auch nicht unter einer Gruppenbezeichnung - gegen ihn selbst richtete, sondern auf andere Personen bezogen war. Das Verhalten des A dürfte aber auch nicht als Nothilfe zugunsten Dritter gerechtfertigt sein. A dürfte schon nicht in Verteidigungsabsicht gehandelt haben, als er den Schal an sich nahm. K strebte nämlich erkennbar seinem Fahrzeug zu und wollte in dieses einsteigen; dann aber wäre die abwertende Äußerung nicht mehr nach außen hin sichtbar gewesen. Die Tat des A diente vielmehr der Rache und der Verspottung des Schalträgers. Wie nämlich A selbst angegeben hat, hat er sich nach der Wegnahme des Schals gemeinsam mit anderen Preußen-Fans über den Besitzer des Schals lustig gemacht. Für eine Abwehr etwaiger Beleidigungen wäre es indes ausreichend gewesen, K aufzufordern, seinen Schal zu verdecken oder einzustecken. Aus der Androhung von Schlägen und aus dem Umstand, dass A den Schal angezündet hat, ergibt sich vielmehr, dass es ihm um Rache ging (vgl. LG Potsdam, a.a.O.).

IV. Sachbeschädigung gemäß § 303 Abs. 1 StGB: Indem A den Schal des K verbrannt hat, dürfte er sich zudem einer Sachbeschädigung gemäß § 303 Abs. 1 StGB hinreichend verdächtig gemacht haben. Der nach § 303c erforderliche Strafantrag wurde gestellt.

V. Beleidigung gemäß § 185 StGB: Dagegen dürfte sich A einer Beleidigung nach § 185 StGB nicht hinreichend verdächtig gemacht haben, indem er die beiden Polizeibeamten Meinert und Ohrmann als "Bullen" bezeichnete. Ein gemäß § 194 StGB erforderlicher Strafantrag wurde von beiden Polizeibeamten zwar gestellt. Durch die Bezeichnung der Beamten als "Bullen" dürfte A diese allerdings nicht beleidigt haben. Eine Beleidigung setzt einen Angriff auf die Ehre eines anderen durch vorsätzliche Kundgabe der Missachtung oder Nichtachtung voraus (vgl. Fischer, a.a.O., § 185 Rn. 4). Die Bezeichnung eines Polizeibeamten als "Bulle" dürfte nach dem heutigen Sprachverständnis - unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls - nicht mehr als Beleidigung aufzufassen sein, da der Begriff eine umgangssprachliche Bezeichnung für einen Polizeibeamten darstellen dürfte (vgl. auch Fernsehserientitel "Der Bulle von Tölz"), dem ohne weitere Umstände keine herabwürdigende Bedeutung mehr zukommen dürfte (vgl. OLG Oldenburg, Urt. v. 31.07.1989, Az. 1 Ss 226/89, juris; LG Regensburg, NJW 2006, 629). Wertausfüllungsbedürftige Tatbestandsmerkmale unterliegen im besonderen Maße dem Wandel gesellschaftlicher Anschauungen. Schutzgut des § 185 StGB ist - auf den Fall bezogen - der konkrete Achtungsanspruch der Polizeibeamten in der konkreten Situation. Dieser Achtungsanspruch wird durch die Wirklichkeit des sozialen Lebens begründet und - insbesondere - begrenzt. In Bezug auf den von § 185 StGB bezweckten Ehrschutz ist nicht jede anstößige oder geschmacklose Äußerung sanktionsbedürftig; strafrechtlicher Sanktion bedarf eine Äußerung nur dann, wenn sie elementare Verhaltenserwartungen, so wie sie zum Zeitpunkt der Tat bestanden, enttäuscht (LG Regensburg, a.a.O., m.w.N.). Dies dürfte hier nicht der Fall sein, zumal A sich in der konkreten Situation nicht unmittelbar an die Polizeibeamten gewandt hat, sondern an die befreundeten Fußballfans. In diesem subkulturellen Verwendungszusammenhang dürfte die Bezeichnung "Bulle" ihren ursprünglich herabsetzenden Begriffsinhalt verlieren (vgl. Fischer, a.a.O., § 185 Rn. 10; a.A. mit entsprechender Begründung ebenso vertretbar, vgl auch OLG Hamm, Urt. v. 15.07.1981, Az. 2 Ss 920/81, juris; LG Essen, NJW 1980, 1639; Prüflinge dürften dann allerdings zu erörtern haben, ob A mit - zumindest bedingtem - Vorsatz gehandelt hat).

VI. Konkurrenzen/Ergebnis: Die Nötigung zum Nachteil des K und die Sachbeschädigung dürften in Tateinheit zueinander stehen, da sich das Handeln des A bei natürlicher Betrachtungsweise als zusammengehöriges Tun darstellen dürfte.

B. Entscheidungsvorschlag: Nach der hier bevorzugten Auffassung dürfte die Anklage nur mit Änderungen zur Hauptverhandlung zuzulassen sein. In dem Eröffnungsbeschluss dürfte nach § 207 Abs. 2 Nr. 3 StPO darzulegen sein, mit welcher von der Anklageschrift abweichenden rechtlichen Würdigung die Anklage zur Hauptverhandlung zugelassen wird. Da es sich nur um eine Tat im prozessualen Sinne handeln dürfte (§ 264 StPO), ist im Eröffnungsbeschluss keine teilweise Nichtzulassung nach § 207 Abs. 2 Nr. 1 StPO zu beschließen. Zudem dürfte der Vorsitzende des Schöffengerichts, an das die Anklage gerichtet war, nach der hier bevorzugten Lösung das Hauptverfahren gemäß § 209 Abs. 1 StPO bei dem zuständigen Strafrichter desselben Gerichts eröffnen (vgl. Meyer-Goßner/Schmitt, a.a.O., § 209 Rn. 2). Es ist nicht zu erwarten, dass gegen A wegen der Nötigung in Tateinheit mit Sachbeschädigung eine Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren verhängt wird. Somit ist nach § 1 StPO i.V.m. §§ 24 Abs. 1, 25 GVG der Strafrichter zuständig.